

Drucksache	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2020/253
öffentlich	

Fachdienst Gremien, Kommunikation, Controlling

Datum: 22.10.2020

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	10.11.2020	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Ö	01.12.2020	Hauptausschuss
Ö	03.12.2020	Kreistag des Kreises Segeberg

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Richtlinie für die Förderung von Kunst und Kultur im Kreis Segeberg

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport und der Hauptausschuss empfehlen, der Kreistag möge beschließen:

Ein Beschluss über die „Grundsätze für die Förderung von Kunst und Kultur im Kreis Segeberg“ gemäß dem der Vorlage beigefügten Entwurf vom 07.11.2017 mit Wirkung zum 01.01.2018 wird bis in das Frühjahr 2022 verschoben. Zudem wird beschlossen, die Summe der nicht ausgeschöpften Mittel aus dem Budget für die konsumtive Kulturförderung aus 2020 in das Jahr 2021 zu übertragen.

Bis zur Überprüfung der Förderpraxis im Frühjahr 2022 soll kein Mindestbetrag für förderfähige Kosten zuwendungsfähiger Maßnahmen festgelegt werden.

Um auch Projekte mit einem kleineren Kostenbedarf wirksam unterstützen zu können, soll die Regelförderquote bis 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten betragen.

Es ist an geeigneter Stelle auf das Förderinstrument hinzuweisen.

Sachverhalt:

s. Anlage

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja:

Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

Mittelbereitstellung

Teilplan:

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto:

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung in Höhe von _____ Euro (Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim Produktkonto:

Bezug zum strategischen Management:

Nein

Ja; Darstellung der Maßnahme

Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:

Nein

Ja

Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:

Nein

Ja

Anlage/n:

Antrag B90/Die Grünen Kulturförderung



Fraktion im
Segeberger Kreistag
c/o Dr. Christine Künzel

Itzstedt, 14. Oktober 2020

Überarbeiteter Beschlussvorschlag (zur BKS-Sitzung am 10.11.2020):

Betreff: Richtlinie für die Förderung von Kunst und Kultur im Kreis Segeberg

Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport und der Hauptausschuss empfehlen, der Kreistag möge beschließen:

Ein Beschluss über die „Grundsätze für die Förderung von Kunst und Kultur im Kreis Segeberg“ gemäß dem der Vorlage beigefügten Entwurf vom 07.11.2017 mit Wirkung zum 01.01.2018 wird bis in das Frühjahr 2022 verschoben. Zudem wird beschlossen, die Summe der nicht ausgeschöpften Mittel aus dem Budget für die konsumtive Kulturförderung aus 2020 in das Jahr 2021 zu übertragen.

Bis zur Überprüfung der Förderpraxis im Frühjahr 2022 soll kein Mindestbetrag für förderfähige Kosten zuwendungsfähiger Maßnahmen festgelegt werden.

Um auch Projekte mit einem kleineren Kostenbedarf wirksam unterstützen zu können, soll die Regelförderquote bis 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten betragen.

Es ist an geeigneter Stelle auf das Förderinstrument hinzuweisen.

Sachverhalt:

Kulturelle und künstlerische Veranstaltungen und Vorhaben fördern die kreisangehörigen Kommunen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten. Für den Kreis Segeberg hat sich die Lenkungsgruppe „Zukunfts- und Infrastrukturprogramm“ intensiv mit den verschiedenen Möglichkeiten, die sich auf diesem Gebiet eröffnen, beschäftigt und sich auf verschiedene Kriterien verständigt, die als Grundlage für die Förderung dienen sollen.

Sowohl im konsumtiven als auch im investiven Bereich wird eine finanzielle Unterstützung angestrebt.

Für die konsumtive Kulturförderung ist ein jährliches Budget in Höhe von 20.000 EUR vorgesehen. Laut Bericht der Verwaltung liegen für das Jahr 2020 keine Anträge auf Förderung vor. Nach Übertragung der Mittel aus dem Budget 2020 in das Folgejahr steht für das Jahr 2021 somit ein Budget von 40.000 EUR für die konsumtive Kulturförderung zur Verfügung.

Da bisher weder Erfahrungswerte bezüglich der Anzahl eingereicherter Anträge sowie der Höhe der beantragten Fördermittel vorliegen, erscheint es sinnvoll, erst einmal abzuwarten, wie viele Anträge im Jahr 2021 eingereicht werden. Um auch die Bedarfe entsprechend einschätzen zu können, wäre es ebenfalls sinnvoll, auch eine Förderung im niedrigschwelligen Bereich zu ermöglichen, um einen möglichst großen Empfängerkreis zu definieren, so dass Veranstalter bzw. Maßnahmenträger der unterschiedlichsten kulturellen Vorhaben eine Zuwendung beantragen können. Daher soll auf die Festlegung eines Mindestbetrags für förderfähige Kosten für zuwendungsfähige Maßnahmen verzichtet werden, bis ein Beschluss über die „Grundsätze für die Förderung von Kunst und Kultur im Kreis Segeberg“ vorliegt. Um auch Projekte mit einem kleineren Kostenbedarf wirksam unterstützen zu können, soll die Regelförderquote bis 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten betragen.

Die als Grundlage für die Abwicklung und Bearbeitung der Förderanträge dienenden Richtlinien für die finanzielle Förderung von Kunst und Kultur im Kreis Segeberg, die bereits erarbeitet und in der BKS-Sitzung vom 25.08.2020 vorgestellt wurden, sollen dabei zunächst als Arbeitsgrundlage dienen.

Allerdings sollte angesichts der momentan höchst prekären Situation für Kulturschaffende in Zeiten der Corona-Pandemie (mindestens) für das Jahr 2021 das Kriterium einer „überregionalen Bedeutung der Maßnahme“ ausgesetzt werden.

Die Richtlinien sollten auf der Basis der Erfahrungen mit der Anzahl der Anträge und dem Antragsvolumen für das Jahr 2021 im Frühjahr 2022 überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden.

Im konsumtiven Bereich trifft seit 2018 der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport eine Einzelfallentscheidung für jeden Antrag.

Im investiven Bereich werden dem Antragsvolumen entsprechend die Mittel zeitnah für das folgende Haushaltsjahr beantragt.

Anträge für den konsumtiven und investiven Bereich sind bis zum 31.08. eines jeden Jahres einzureichen, um die Vorbereitung über die politischen Gremien für das kommende Haushaltsjahr gewährleisten zu können. Mittel im investiven Bereich werden erst ab dem Haushaltsjahr 2019 benötigt.

Anträge können formlos gestellt werden und sollten enthalten: Art des Vorhabens/des Projektes, Kurzbeschreibung des Vorhabens/des Projektes, Kosten- bzw. Finanzierungsplan, Nennung der im Rahmen der Kulturförderung beantragten Summe (höchstens 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten).

Weitere Begründung: mündlich